



| | |
|----------|---|
| Geschäft | Bericht an den Einwohnerrat vom 20. September 2022 |
| Vorstoss | Aufhebung des Bau- und Strassenlinienplans «Friedhofparzelle Nr. 1380» |
| Info | <p><i>Der Friedhof auf der Parzelle 1380 wurde 1895 erstellt. Er diente der Gemeinde Bottmingen bis zum Neubau des Friedhofes «Am Schönenberg» im Jahr 1976 für Bestattungen. Bis in die 1950-iger Jahre lag der Friedhof mehr oder weniger auf offenem Feld.</i></p> <p><i>Zur Wahrung des Pietätsabstandes wahrscheinlich im Zusammenhang mit dem Bauprojekt auf den Parzellen 1374 und 1375 errichtete die Gemeinde Binningen 1977 im Westen und Norden des Friedhofsareals eine «Friedhofbaulinie».</i></p> <p><i>In der Zwischenzeit wurden die Gräber aufgehoben und die reglementarische Ruhezeit von 25 Jahren ist längst erreicht.</i></p> <p><i>Die Parzelle ist im Eigentum der Einwohnergemeinde Bottmingen und der Wohnzone W2b zugeteilt. Die Gemeinde beabsichtigt die Parzelle der zonenbestimmten Nutzung zu zuführen. Mit der Aufgabe der Friedhofsnutzung entfällt die Notwendigkeit der Bauabstandslinie. Sie ist deshalb im gleichen Verfahren aufzuheben, wie sie damals beschlossen wurde (Beschlüsse Gemeinderat und Einwohnerrat).</i></p> <p>Quelle: Auszug aus dem beiliegenden Planungsbericht.</p> |
| Antrag | Der Einwohnerrat <u>beschliesst</u> die Aufhebung des Bau- und Strassenlinienplans «Friedhofparzelle Nr. 1380» |

Gemeinderat Binningen

Gemeindepräsident:
Mike Keller

Verwaltungsleiter:
Christian Häfelfinger

1. Ausgangslage

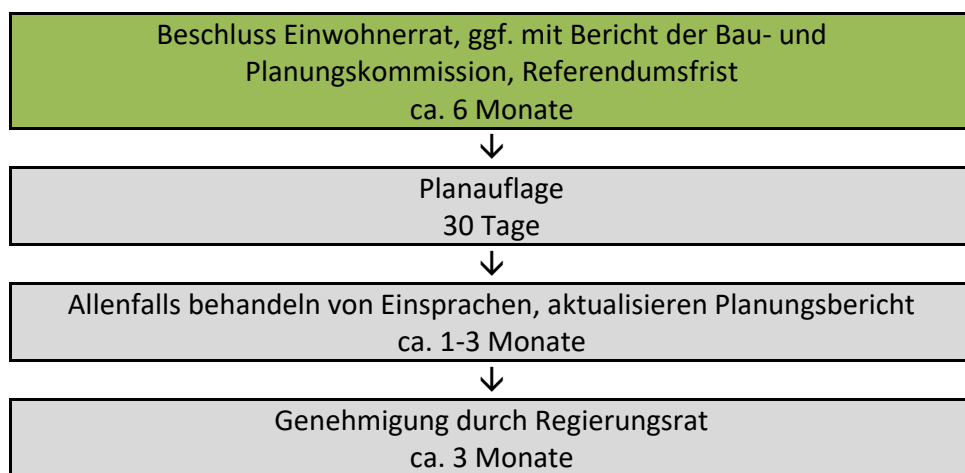
Siehe Infobox resp. Planungsbericht.

2. Beurteilung

Das bisherige Planungsverfahren wurde nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Nun steht die Beschlussfassung durch den Einwohnerrat an. Danach folgt die Planaufgabe inkl. allfälliger Einspracheverhandlung, worauf die Planung anschliessend dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet wird.

Für die inhaltliche Beurteilung der Planung wird auf den beiliegenden Planungsbericht verwiesen.

Verbleibende Verfahrensschritte



Rechtsgrundlagen

§ 49 Kommunale Baulinien (RBG)

¹ Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Nutzungsplanung Baulinien festlegen, sofern nicht der Kanton zuständig ist oder der Kanton auf die Festlegung von Baulinien verzichtet.

² Die Gemeinden können hinter den kantonalen Baulinien eigene legen.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über den Erlass der Zonenvorschriften.

§ 31 Verfahren (RBG)

¹ Die Zonenvorschriften werden durch die Gemeindeversammlung bzw. den Einwohnerrat erlassen. Sie sind während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Amtsblatt und auf andere geeignete Weise bekannt zu machen. Auswärts wohnende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind mit eingeschriebenem Brief auf die Auflage hinzuweisen.

² Innerhalb der Auflagefrist können beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben:

- a. die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie weitere Personen, die durch den angefochtenen Plan berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung haben;
- b. kantonale Vereinigungen in Form einer juristischen Person, die sich nach den Statuten hauptsächlich und dauernd dem Natur- und Heimatschutz oder dem Umweltschutz widmen und die seit mindestens 5 Jahren vor der Einspracheerhebung bestehen.

³ Die Einsprachen sind vom Gemeinderat so weit als möglich auf dem Wege der Verständigung zu erledigen. Über die unerledigten Einsprachen entscheidet der Regierungsrat als Beschwerdebehörde. Das Verfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988 kostenlos.

⁴ Die Gemeinden reichen mit dem Antrag zur Genehmigung der Zonenvorschriften den nach Bundesrecht vorgeschriebenen Bericht ein.

⁵ Die Zonenvorschriften bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates, der sie auf ihre Rechtmässigkeit und – sofern kantonale Anliegen betroffen sind – auf ihre Zweckmässigkeit prüft. Der Gemeinderat kann im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern dem Regierungsrat beantragen, geringfügige Änderungen im Genehmigungsverfahren vorzunehmen.

§ 32 Behandlungsdauer (RBG)

¹ Die Gemeinden führen innert 3 Monaten nach Ablauf der Einsprachefrist das Verständigungsverfahren durch. Wenn keine Verständigung erfolgt, beantragen sie innert dieser Frist dem Regierungsrat die Abweisung der Einsprachen und die Genehmigung der Zonenvorschriften.

² Der Regierungsrat entscheidet innert 3 Monaten ab Eingang des Antrages der Gemeinden über die unerledigten Einsprachen und genehmigt, soweit rechtliche Hindernisse nicht entgegenstehen, die Zonenvorschriften.

- Baulinienplan Friedhofparzelle Nr. 1380, 20. September 2022
- Planungsbericht Aufhebung des Bau- und Strassenlinienplans «Friedhofparzelle Nr. 1380», 20. September 2022 inkl. Vorprüfungsbericht mit Schreiben vom ARP vom 16. Juni 2022
- Mitwirkungsbericht Aufhebung Bau- und Strassenlinienplan «Friedhofparzelle Nr. 1380», 25. Juli 2022